

**Prüfungsordnung  
für die Prüfung zum UNICERT  
Hochschulfremdsprachenzertifikat  
(Fertigkeitsstufe III) im Rahmen  
des studiengangübergreifenden  
Fremdsprachenkursangebotes für  
Studierende aller Fakultäten**

**vom 13.07.2005**

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 01.02.2005 die Prüfungsordnung für die Prüfung zum UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikat gemäß § 44 Abs. 1 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664; Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 1/2005 S. 2), beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 12.07.2005 vom Präsidium genehmigt.

**§ 1**

**Grundsätze der studienbegleitenden  
Fremdsprachenausbildung für Studierende  
aller Fakultäten**

(1) An der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird als Ergänzung zu den vorhandenen Studiengängen eine studiengangübergreifende, auf die Verwendung in Hochschule und Wissenschaft bezogene Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb eines UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikats (Fertigkeitsstufe III) abgeschlossen werden kann. Die Vergabe dieses Zertifikats beruht auf einer Rahmenvereinbarung deutscher Universitäten und Hochschulen, die das Ziel hat, eine weitgehend gleichwertige studiengangübergreifende Fremdsprachenausbildung zu gewährleisten.

(2) Die Fremdsprachenausbildung verfolgt folgende Ziele:

- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, hochschul- und wissenschaftsbezogene fremdsprachliche Situationen während des Studiums im In- und Ausland zu bewältigen;
- sie sollen auf die fremdsprachlichen und interkulturellen Anforderungen akademischer Berufe vorbereitet werden.

(3) Den angebotenen Fertigkeitstufen entsprechen Ausbildungsabschnitte von jeweils 2 Semestern im Umfang von insgesamt 8 – 12 SWS (d. h. 4 – 6 SWS pro Semester). Die Ausbildung erfolgt derzeit auf drei Fertigkeitstufen:

1. Anfängerinnen und Anfänger ohne Vorkenntnisse (erstes und zweites Kurssemester)
2. Anfängerinnen und Anfänger mit Vorkenntnissen (drittes und viertes Kurssemester)
3. Fortgeschrittene (fünftes und sechstes Kurssemester)

Die erste Fertigkeitstufe umfasst 12 SWS (= 2 Semester zu je 4 SWS und je 1 einwöchiger Kompaktkurs im Umfang von 30 Stunden) und ist allgemeinsprachlich ausgerichtet. Es wird eine elementare Sprachbeherrschung orientiert an Stufe B 1<sup>1</sup> des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens* erreicht.

Die zweite Fertigkeitstufe umfasst 8 SWS (= 2 Semester zu je 4 SWS) und verfolgt neben der Weiterentwicklung der kommunikativen Kompetenz in Alltagssituationen eine erste hochschul- und wissenschaftsbezogene Orientierung des Spracherwerbs.

Die dritte Fertigkeitstufe umfasst 8 SWS (= 2 Semester zu je 4 SWS) und führt zu einer kompetenten Sprachbeherrschung gemäß Stufe C 1 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens*; studien- und wissenschaftsbezogene Situationen im Rahmen eines Studienaufenthalts im Ausland werden auf sprachlich fortgeschrittenem Niveau bewältigt.

(4) Die erste und zweite Fertigkeitstufe schließen jeweils mit einer hochschulinternen Erfolgsbescheinigung ab, die den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch der jeweiligen Sprachlehrveranstaltungen nachweist.

Die dritte Fertigkeitstufe schließt mit dem UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikat (Fertigkeitstufe III) ab, das nach Bestehen einer schriftlichen und mündlichen Prüfung erteilt wird (vgl. § 7).

Kurse der dritten Fertigkeitstufe (Fortgeschrittenkurse) werden in den Sprachen nach Anlage 1 angeboten. Der Besuch dieser Fortgeschrittenkurse setzt den durch Erfolgsbescheinigung nachgewiesenen Abschluss der zweiten Fertigkeitstufe oder das Bestehen eines Eingangstests voraus.

(5) An den vom Fremdsprachenzentrum organisierten Fremdsprachenkursen können ordentlich immatrikulierte Studierende und Gasthörerinnen oder Gasthörer teilnehmen. Die Teilnahme ist von der Verfügbarkeit eines Angebots in der gewünschten Sprache abhängig. Die Gruppengröße wird auf 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.

(6) Soweit ein Kursangebot auf der dritten Fertigkeitstufe aus den verfügbaren Mitteln anders nicht

<sup>1</sup> Vgl. dazu Goethe Institut, *Inter nationales*, KMK et al. (Hrg.): *Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen*. Berlin, München, Wien u. a.: Langenscheidt 2002, 33 ff.

zu realisieren ist, kann der Fakultätsrat der Fakultät III beschließen, dass für bestimmte Fremdsprachenkurse Teilnahmegebühren erhoben werden. Näheres regelt eine Gebührenordnung der Universität.

## **§ 2 Prüfungsausschuss**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen zum Erwerb eines UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikats bildet die Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine Hochschulassistentin oder ein Hochschulassistent oder eine sonstige wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fakultätsrat gewählt.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden wird eine dem Prüfungsausschuss angehörende hauptamtliche Lehrende oder ein dem Prüfungsausschuss angehörender hauptamtlicher Lehrender gewählt. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreise der am Fremdsprachenzentrum tätigen Fremdsprachenlehrerinnen und -lehrer die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der vollstimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerrufflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzen-

den und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit. Die oder der Vorsitzende wird vom Fremdsprachenzentrum der Fakultät III unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb eines UNICERT Fremdsprachenzugangszeugnisses (Fertigkeitsstufe III) muss die Bewerberin oder der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie oder er muss an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Studentin oder Student, Gasthörerin oder Gasthörer eingeschrieben sein;
2. Sie oder er muss in der gewählten Fremdsprache an Kursen der Fertigkeitstufe III im Umfang von 8 SWS regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen;
3. Sie oder er darf die betreffende Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Nr. 2 bis zur Hälfte befreien.

## **§ 4 Prüfungstermine und Meldefristen**

Die Prüfungen zum Erwerb des UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikats (Fertigkeitsstufe III) werden einmal jährlich am Ende eines jeden Sommersemesters durchgeführt. Der Termin der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und die Meldefrist werden 3 Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich in geeigneter Form bekannt gemacht.

## **§ 5 Meldung und Zulassung**

(1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Meldefrist.

(2) Bei der Meldung ist durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Die Zulassung zur Prüfung wird vom Prüfungsausschuss ausgesprochen und kann nur versagt werden, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Eine Ablehnung der Zulassung wird unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Einladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt vier Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung.

### § 6

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverfahrens ohne triftige Gründe von einem Prüfungsteil zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

(2) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. In diesem Falle wird das Prüfungszeugnis eingezogen.

### § 7

#### Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb des UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikats (Fertigkeitsstufe III) gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert insgesamt 180 Minuten und umfasst:

1. die Lösung von Verständnisaufgaben zu einem ca. 5000 bis 5500 Druckzeichen langen schriftlichen Originaltext in der Fremdsprache und einem entsprechenden Hörtext zu einem unbekanntem Thema (insgesamt etwa 90 Minuten);

2. das Abfassen oder die Zusammenfassung eines Textes zu einem unbekanntem Thema.

3. die Lösung von Aufgaben zur Grammatik und Lexik (insgesamt etwa 90 Minuten).

(3) Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten und wird in der Fremdsprache geführt. Die Grundlage des Prüfungsgesprächs bildet ein 30 Minuten vor der Prüfung ausgehändigter Originaltext (Lese- oder Hörtext) zu einem unbekanntem Thema. Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

### § 8

#### Bewertung und Noten

(1) Die schriftliche Prüfung wird von zwei vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die sich aus zwei fachkundigen Prüferinnen oder Prüfern (eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer) zusammensetzt. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll hauptamtliche Lehrende oder hauptamtlicher Lehrender der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine erheblich über den Anforderungen liegende Leistung;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt;
5 =	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei bestandener Prüfung lautet die Endnote

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt bis	2,5	gut
bei einem Durchschnitt bis	3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt bis	4,0	ausreichend

(4) Weichen die Noten der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, wird die Note der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.

(5) Die Endnote wird aus dem Mittel der ungerundeten Noten für die schriftliche und mündliche Prüfung gebildet. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung jeweils mit ausreichend (4,0) oder besser benotet wurden.

### **§ 9 Ergebnis und Zeugnis**

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest und teilt es der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich mit.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Prüfungszeugnis (UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikat, Fertigungsstufe III) ausgestellt, das die gewählte Fremdsprache, die Noten der Prüfungsteile, die Gesamtnote sowie Aussagen zu Art und Niveau der erbrachten Leistungen enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Über die nicht bestandene Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der die Noten der Prüfungsteile enthält und zu begründen ist.

### **§ 10 Wiederholung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Eine Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen kann auf Antrag stattfinden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

### **§ 11 Einsichtnahme, Beschwerdeverfahren**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung oder über das Gesamtergebnis der Prüfung auf Antrag Einsicht in alle diesbezüglichen Akten, Prüfungsarbeiten, Gutachten und Prüfungsprotokolle nehmen.

(2) Gegen Entscheidungen über die Zulassung sowie das Bestehen der schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung zur Erlangung des UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikats kann die Kandidatin oder der Kandidat binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftliche Beschwerde beim Prüfungsausschuss einlegen.

Der Prüfungsausschuss gibt der Dozentin oder dem Dozenten der entsprechenden Fremdsprachenkurse

bzw. den Prüferinnen und Prüfern Gelegenheit zur Stellungnahme. Gibt der Prüfungsausschuss der Beschwerde nicht statt, so leitet er sie zur Entscheidung an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät III weiter und fügt eine Begründung sowie die Stellungnahmen der Dozentin oder des Dozenten bei.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen bekannt zu machen.

Gleichzeitig tritt die Ordnung in der Fassung vom 10.02.1999 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 2/1999 S. 39) außer Kraft.

**Anlage 1**  
zur Prüfungsordnung für die Prüfung zum UNICERT Hochschulfremdsprachenzertifikat (Fertigungsstufe III)

Kurse der dritten Fertigungsstufe werden zurzeit in folgender Sprache angeboten: Englisch